

Antrag auf Nebentätigkeit - Vorgehensweise

Beitrag von „Moebius“ vom 6. Oktober 2025 16:50

Zitat von Wolfgang Autenrieth

Nebeneinkünfte aus Vortrags-, Übungsleiter- und Unterrichtstätigkeit (z.B. VHS) sind anzeigen- und genehmigungspflichtig sowie von der Höhe der Einkünfte gedeckelt. Nebeneinkünfte aus selbstständiger Tätigkeit ebenfalls.

Gedeckelt sind die immer noch nicht, auch wenn diese Behauptung jedes mal wieder bei dem Thema kommt. Gedeckelt sind Nebeneinkünfte **im** öffentlichen Dienst. Das ist nicht einschlägig beim Problem des TE.

Und für einen Personalrat oder Schwerbeschädigtenvertreter, der den Job wegen der Entlastungssunde macht, die er dafür bekommt (und die den Aufwand nicht abdeckt), wird sich wohl jeder bedanken, der die Unterstützung der jeweiligen Institution benötigt. Mal abgesehen davon, dass der TE nach der Schilderung nur noch knapp 2 Jahre lang als Schwerbeschädigte gelten wird (zumindest ist ihm das zu wünschen).